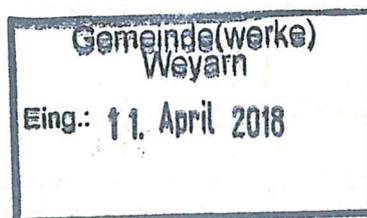




Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Weyarn
Herrn Ersten Bürgermeister
Leonhard Wöhr
Ignaz-Günther-Strasse 5
83629 Weyarn



Bearbeitet von Daniel Netzsch	Telefon/Fax +49 89 2176-3152 / 403152	Zimmer 5402	E-Mail daniel.netzsch@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 12.12.2017	Unser Geschäftszeichen 20-09-3481-124-17	München, 09.04.2018

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern; Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in der Gemeinde Weyarn, Landkreis Miesbach

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Stand 01.01.2017
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir der Gemeinde Weyarn als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

38.784,00 €

(i. W.: achtunddreißigtausendsiebenhundertvierundachtzig Euro).

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Wir gewähren dem Bewilligungsempfänger die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Weyarn im

Erschließungsgebiet „Im goldenen Tal“.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Antrag vom 12.12.2017 sowie
- das Angebot der Fa. M-net Telekommunikations GmbH vom 12.07.2017.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist grundsätzlich die flächendeckende Herstellung der Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet gemäß oben aufgeführtem Angebot.

Können im Falle eines FTTB/ FTTH-Ausbaus nicht alle in o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (= vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke:

48.480,00 €

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH	38.784,00 €
Eigenmittel	<u>9.696,00 €</u>
Gesamtfinanzierung	48.480,00 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 25.01.2018** (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) und **endet am 30.06.2020**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als die Gemeinde die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19

Die Maßgaben der Nr. 5 BbR vom 10.07.2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19 sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Der Bewilligungsempfänger ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Bewilligungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19)

Die Mittel können jeweils bis spätestens 30. November eines jeden Jahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheides) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung der tatsächlich hergestellten Breitbandversorgung bzw. im Falle eines FTTB/FTTH-Ausbaus aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhalten. Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das auf der Homepage der Regierung von Oberbayern www.regierung.oberbayern.bayern.de im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR vom 10.07.2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zweckbindungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt der Bewilligungsempfänger ihm obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber, haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014 in der geänderten Fassung vom 20.06.2017, Az.: 75/76-O 1903-6/19)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (im Falle einer FTTB/FTTH-Erschließung einschließlich aller gemäß Nr. 3 dieses Bescheides errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Information über die Inbetriebnahme des Netzes

Der Bewilligungsempfänger wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

5.7 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe unmittelbar Klage** bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in München
Bayerstr. 30
80335 München

erhoben werden.

Richtet sich der Verwaltungsakt an mehrere Betroffene gemeinsam, kann jeder von ihnen nur dann unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO).

Die Klage kann

a) **schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o.a. Verwaltungsgerichts
oder

b) **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen
erhoben werden. **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Netzsch
Regierungsinspektor